

Begründung:

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 01.04.1986 betreiben Stadt Emden und das DRK den Rettungsdienst in Emden seit dem 01.04.1986 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Jahresabschluss 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 11.382,95 Euro ab, der den anderen Rücklagen zugeführt wird.

Der Jahresabschluss 2015 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden geprüft. Es wurde folgender Prüfvermerk am 15.12.2021 erteilt:

“Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung und das Inventar einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 155, 156 in Verbindung mit § 158 NKomVG vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamts entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft richtig dar.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist nicht zu beanstanden.“

Ein Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG besteht nicht, da es sich hierbei lediglich um die Entlastung der Geschäftsführung handelt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Das Entlastungsverfahren ist eine Verwaltungsentscheidung, die als solche den Demografieprozess nicht berührt.

Anlagen:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Rettungsdienst DRK / Stadt Emden GbR